

**Homepage** [www.mahlstetten.com](http://www.mahlstetten.com) **eingestellt am 18. September 2023**

**am Montag, 25. September 2023, 18:30 Uhr im Sitzungssaal (OG) des Rathauses  
Mahlstetten**

**Öffentliche Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung
2. Beteiligung an der gemeinsamen Erddeponie der Gemeinden Gosheim und Böttingen
3. Entscheidung über die Vorgehensweise zur Neuvergabe der Konzession für die Stromversorgung der Gemeinde Mahlstetten
4. Bauanträge
5. Verschiedenes
6. Frageviertelstunde für die Einwohnerschaft

Zur öffentlichen Sitzung ist die Einwohnerschaft recht herzlich eingeladen.

Eine nicht-öffentliche Beratung schließt sich an.

gez.

*Benedikt Buggle*  
Bürgermeister

**Anlagen: Sitzungsvorlagen (soweit zulässig)**

**Hinweis: Planunterlagen werden aus urheberrechtlichen Gründen nicht eingestellt.**

# Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 25. September 2023

## Vorlage 24/2023 zu Tagesordnungspunkt 2 – öffentlich

Beteiligung an der gemeinsamen Erddeponie der  
Gemeinden Gosheim und Böttingen



### Sachverhalt:

In der Aprilsitzung dieses Jahres hatte das Planungsbüro Hermle dem Gremium einen Sachstand zum Verfahren der Erweiterung und damit der Fortführung der gemeindeeigenen Erddeponie „Bohl“ vorgetragen. Es bestand damals Einigkeit, trotz der widrigen rechtlichen Ausgangslage das Verfahren fortzuführen und eine Stilllegung der Deponie auf keinen Fall anzugehen.

Zwischenzeitlich ist das Thema „Kommunale Erddeponie“ auch in Nachbarkommunen auf der Agenda, da das Landratsamt Tuttlingen und das Regierungspräsidium Freiburg aufgrund des neuen Deponieerlasses des Landes Baden-Württemberg eine strengere Umsetzung der Vorschriften angekündigt haben.

Z. B. ist in der Gemeinde Böttingen ist das Deponievolumen ausgeschöpft, sodass auch dort Überlegungen zu einer Erweiterung der vorhandenen oder die Ausweisung einer neuen Deponie angestellt wurden. Da die Deponien der Gemeinden Gosheim und Böttingen nur wenige hundert Meter Luftlinie auseinander liegen, wurde die Zusammenlegung diskutiert und dem Landratsamt vorgestellt. Von dort wurde signalisiert, dass der Zusammenschluss von Kommunen zu interkommunalen Deponien zwar wasserschutzrechtlich kompliziert sei, dem landesweit ausgegebenen Ziel, vor der Ausweisung neuer Standorte vorhandene Kapazitäten in Nachbargemeinden zu nutzen, jedoch nahekommen. Die Gemeinderäte von Gosheim und Böttingen haben daher Anfang des Jahres 2023 beschlossen, eine interkommunale Erddeponie auf der bestehenden Gosheimer Deponie anzugehen. Ähnliche Vorhaben gibt es unter anderem zwischen den Gemeinden Bubsheim und Egesheim.

Im Zuge der Überlegungen von Böttingen und Gosheim kam eine Mitnutzung durch die Gemeinde Mahlstetten zur Sprache. Darüber hatte die Verwaltung den Gemeinderat nichtöffentlich in der vergangenen Sitzung informiert, um ein erstes Meinungsbild zu erhalten. Das Gremium war sich schnell einig, dass ein solcher Anschluss auch für Mahlstetten der richtige und zukunftsweisende Weg wäre. Das Planungsbüro Hermle hatte hierzu einige der folgenden Argumente ausgearbeitet:

- Da die Gemeinden Gosheim und Böttingen ohnehin momentan dabei sind, die Genehmigungsunterlagen für die Erweiterung der Erddeponie „Böttinger Tal“ als interkommunale Deponie vorzubereiten, bestünde jetzt die Möglichkeit, dass auch Mahlstetten „aufspringen“ und sich an der Deponieplanung beteiligen könnte.
- Die Erweiterung sei ohne Inanspruchnahme von Wald möglich und könne überwiegend durch eine geänderte Modellierung vorgenommen werden. Daher sei die Wahrscheinlichkeit relativ gut, eine Gestattung zu erhalten.

- Für die Gemeinde Mahlstetten entstünden keine direkten Kosten, da die Federführung für Planung, Genehmigung und Betrieb der Gemeinde Gosheim obliegen würden. Die Ablagerung geschehe dort unter Beachtung der für alle Anlieferer gleichermaßen anfallenden, transparent erhobenen Gebühren und Benutzungsordnungen.
- Für die Gemeinde Gosheim würde die Begründung zur Notwendigkeit einer Erweiterung gestärkt. Außerdem könnten die Vorgaben des RPs noch besser umgesetzt werden, sodass eine größere Akzeptanz der Genehmigungsbehörden zu erwarten ist. Im Übrigen würden die aus Mahlstetten zu erwartenden Mengen (ca. 650 m<sup>3</sup>/Jahr) die Volumenbilanzen nicht wesentlich beeinflussen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Gosheimer Gemeinderats (Entscheidung ist für die Sitzung am 18. September 2023 vorgesehen – in der Sitzung wird darüber berichtet), ergäbe sich also für die Gemeinde Mahlstetten die Möglichkeit, auf einen „fahrenden Zug aufzuspringen“. Dadurch hätte die Gemeinde die Chance, weiterhin einen kommunal und auf einer Gebührenordnung basierend betriebenen Erdablagerplatz der Bevölkerung anbieten zu können.

Die Antragsunterlagen zur Deponieerweiterung sollen im Herbst 2023 eingereicht werden. Die Aufnahme der Gemeinde Mahlstetten sollte dabei – sofern dies von allen Seiten Zustimmung findet – sinnvollerweise bereits integriert sein.

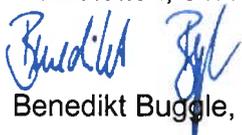
#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die aufgezeigte Möglichkeit sollte aus Sicht der Verwaltung zwingend angenommen werden. Für die Gemeinde Mahlstetten hätte dies nur Vorteile – mit Ausnahme der etwas längeren Anfahrtswege der einzelnen Anlieferer. Der Gemeinderatsbeschluss vom 19. April 2023 zum weiteren Vorgehen müsste dahingehend geändert werden, dass für die bestehende Erddeponie „Bohl“ „nur“ die Planungen hinsichtlich eines Zwischenlagers vorangebracht werden. Ein solches Zwischenlager sollte unabhängig von einer interkommunalen Deponie weiterhin ausgewiesen und demnach beantragt werden. Die Antragstellung würde rechtlich anders aussehen als bei einer Deponieerweiterung (Immissionsrecht bzw. Abfallrecht).

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Mahlstetten strebt die Beteiligung an der interkommunalen Erddeponie Gosheim/Böttingen an und bittet die Nachbarkommunen um Aufnahme.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Gemeinden Gosheim und Böttingen beim Landratsamt Tuttlingen die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.
3. Gleichzeitig wird das Planungsbüro Hermle, Gosheim – in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. April 2023 – beauftragt, die Umwandlung der bestehenden Erddeponie „Bohl“ zu einem sog. Zwischenlager für Erdaushub voranzubringen und beim Landratsamt Tuttlingen eine entsprechende Genehmigung/Gestattung zu beantragen.

Mahlstetten, 31. August 2023



Benedikt Bugge, Bürgermeister

# Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 25. September 2023

## Vorlage 25/2023 zu Tagesordnungspunkt 3 – öffentlich

Entscheidung über die Vorgehensweise zur Neuvergabe der Konzession für die Stromversorgung der Gemeinde Mahlstetten



### **Sachverhalt:**

Ein Konzessionsvertrag ist eine privatrechtliche Regelung mit 20jähriger Laufzeit, die dem Vertragspartner das Recht einräumt, öffentliche Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen zu nutzen, die für die Energieversorgung im Gemeindegebiet notwendig sind. Zugleich übertragen sie das Recht und die Pflicht, die Abnehmer in einer Kommune mit Energie zu versorgen. Der Konzessionsvertrag sichert dem Vertragspartner sein Versorgungsgebiet. Als Gegenleistung wird die Konzessionsabgabe bezahlt.

Der aktuelle Konzessionsvertrag zur Stromversorgung mit der EnBW Regional AG, Stuttgart (heute Netze BW GmbH) wurde am 22. November 2006 (Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2006) geschlossen und läuft zum 31. Dezember 2026 aus. Im Jahr 2022 betrug die erhaltene Konzessionsabgabe knapp 25.000 Euro.

Die Neuvergabe der Konzession regelt das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Konzessionsverträgen hat eine Kommune durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger das Vertragsende sowie den Auskunftsanspruch über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes bekannt zu machen. Interessierte Unternehmen können binnen einer Frist von mindestens drei Kalendermonaten ein Interesse bekunden. Die Kommune hat dann die Auswahlkriterien und deren Gewichtung festzulegen und in einem diskriminierungsfreien Auswahlverfahren die Konzession zu vergeben.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Festlegung der Auswahlkriterien, deren Gewichtung sowie die eigentliche Auswahlentscheidung erfolgen in späteren Entscheidungen. Sollten mehrere Unternehmen das Interesse bekunden, möchte die Verwaltung aufgrund der dann eintretenden Komplexität eine spezialisierte Anwaltskanzlei (z. B. die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlene Iuscomm, Stuttgart) mit den formellen Auswahlverfahrensarbeiten nach § 46 ff. EnWG beauftragen.

Unabhängig von diesem Verfahren besteht rechtlich die Möglichkeit das Stromversorgungsnetz zu kommunalisieren. Die Kommune könnte das örtliche Versorgungsnetz für eine wirtschaftlich angemessene Vergütung selbst übernehmen oder auch mit Partnern in eine Gesellschaft einbringen.

Aus Gründen der Finanzierung sowie des kaufmännischen und technischen Betriebs wird diese Möglichkeit von der Verwaltung nicht empfohlen. Im Übrigen müsste auch bei einer Kommunalisierung des Stromversorgungsnetzes das Verfahren zur Neuvergabe der Konzession erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Eine Übernahme des örtlichen Stromversorgungsnetzes erfolgt nicht.
2. Die Neuvergabe der Konzession für die Stromversorgung in der Gemeinde Mahlstetten wird im Bundesanzeiger entsprechend Anlage 1 bekannt gemacht. Der Zeitpunkt soll mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen sowie des Gemeindeverwaltungsverbands Heuberg koordiniert und abgesprochen werden.
3. Sollten mehrere Unternehmen das Interesse bekunden, wird die Verwaltung ermächtigt, eine geeignete Anwaltskanzlei mit den formellen Auswahlverfahrensarbeiten nach § 46 ff. EnWG zu beauftragen.

Mahlstetten, 31. August 2023



Benedikt Bugge, Bürgermeister

## **Bekanntmachung über das Auslaufen der Stromkonzession in der Gemeinde Mahlstetten gemäß § 46 Abs. 3 EnWG**

Die Gemeinde Mahlstetten, Landkreis Tuttlingen, Baden-Württemberg, mit rd. 800 Einwohnern macht gemäß § 46 Abs. 3 EnWG bekannt, dass der bestehende Wegenutzungsvertrag mit der EnBW Regional AG, Stuttgart bzw. deren Rechtsnachfolgerin Netze BW GmbH für das Stromverteilnetz der allgemeinen Versorgung (Stromkonzessionsvertrag) in Mahlstetten am 31. Dezember 2026 endet.

Die Gemeinde Mahlstetten beabsichtigt, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur allgemeinen Versorgung mit Strom in der Gemeinde mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren abzuschließen. Interessierte Unternehmen werden gebeten, ihr Interesse an der Konzession innerhalb einer Frist von drei Kalendermonaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger schriftlich bei der

Gemeinde Mahlstetten  
Bürgermeister Benedikt Buggle  
Marienplatz 1  
78601 Mahlstetten

zu bekunden.

Nach dem genannten Termin eingehende Interessenbekundungen werden nicht mehr im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Weitere Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Stromversorgungsnetzes, die für die Bewertung des Netzes erforderlich sind, stellt die verfahrensleitende Stelle der Gemeinde Mahlstetten auf Anforderung in Text- oder Schriftform zur Verfügung.

Die vom derzeitigen Netzbetreiber überlassenen kalkulatorischen Daten können ebenfalls bei der vorgenannten verfahrensleitenden Stelle gegen Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung angefordert werden. Die im Rahmen des Konzessionsverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke einer Bewerbung um den Abschluss des Stromkonzessionsvertrages verwendet werden.

Mahlstetten, 26. September 2023

Benedikt Buggle

Bürgermeister